

Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eching

am Montag, den 22.04.2013 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**

Schriftführer: **Marcus Koslow**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 14 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 08.04.2013

Die Sitzungsniederschrift vom 08.04.2013 wird genehmigt.

Beschluss:

13 / 0

2. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“

- Behandlung der bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes stellt ein Gemeinderat den Antrag, den Tagesordnungspunkt so lange zurückzustellen, bis ein weiteres Gespräch mit den Anliegern (Widerspruchsführern) stattgefunden hat und das Verkehrsgutachten mit den Anliegern diskutiert wurde. Bürgermeister Held erklärt, dass der Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 25.03.2013 zurückgestellt wurde, weil zu diesem Zeitpunkt noch kein Verkehrsgutachten der Gemeindeverwaltung vorlag und deshalb die Abwägung noch nicht endgültig abgeschlossen war.

Der Antrag auf Zurückstellung wird mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

4 / 9

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 07.02.2011 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Viecht-Süd-Erweiterung“, Eching; beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 19.11.2012 dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Viecht-Süd-Erweiterung“ Eching“; in der Fassung vom 19.11.2012 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 23.11.2012 bis 27.12.2012 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 26.11.2012 bis 27.12.2012 durchgeführt.

Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte am 14.01.2013.

Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 04.02.2013.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.02.2013 bis 15.03.2013 durchgeführt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 15.02.2013 bis 15.03.2013 durchgeführt.

Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte am 25.03.2013.

1 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
1.1 Birgit u. Klaus-Dieter Bachmaier, Tulpenstr. 4, Schreiben vom 12.03.2013	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Den Gründen für den Widerspruch vom 21.12.2012 wurde in wesentlichen Punkten keine Abhilfe geschaffen. Sie bleiben daher, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsbedenken, der Lärm- und Verkehrsbelästigung durch eine einzige Erschließungsstraße sowie der absprachewidrigen Vergrößerung des Baugebietes, ausdrücklich weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Die Gemeinde Eching, vertreten durch Herrn Bürgermeister Held, hielt es nicht für erforderlich, den von Herrn PHK Gärtner (Polizei Landshut) und Herrn Dipl.-Ing. Huber (Tiefbauamt Landshut) gemeinsam eingebrachten Vorschlag (zweite Einfahrt in das Baugebiet planen im Anschluss diskutieren) tatsächlich in die Tat umzusetzen. Ein entsprechender Auftrag wurde nie vergeben. Eine objektive Information des Gemeinderates vor seiner Beschlussfassung kann somit keinesfalls möglich gewesen sein.</p> <p>Der sogenannte „sichere Fußgängerüberweg“ befindet sich in einem Bereich in dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb einer geschlossenen Ortschaft 100 km/h beträgt.</p> <p>Eine zweite Einfahrt lässt laut der Aussage von Bürgermeister Held keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde entstehen. Bei einer Aussprache am 05.03.2013 wurden der Gemeinde mehrere Vorteile einer zweiten Einfahrt aufgezeigt und mit sachlichen Argumenten belegt. Seitens der Gemeinde (Bürgermeister Held) konnte kein einziger sachlich zu begründender Nachteil einer solchen Einfahrt dargelegt werden.</p> <p>Seitens der Gemeinde konnte ferner nicht mit einem einzigen Argument sachlich begründet werden, warum den betroffenen Anwohnern</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Herr. u. Frau Bachmaier wohnen in zweiter Reihe zur Erschließungsstraße. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt somit nicht vor.</p> <p>Folgende Änderungen wurden aufgrund der Stellungnahmen gegenüber dem Vorentwurf eingearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich des Fahrbahnrandes der Nelkenstraße wurde ein Gehweg festgesetzt. - Zur Fortsetzung dieses Gehweges wurde entlang der Hawnwanger Straße ein Fußweg von dem derzeitigen Ende bis zur landwirtschaftlichen Zufahrt festgesetzt. Der Verlängerung des Gehwegs stimmte auch das Tiefbauamt LRA Landshut in seiner Stellungnahme zu. - Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zur Hawnwanger Straße hin, um eine Mittelinsel mit Fußgängerüberquerungsmöglichkeit zu schaffen. <p>Gemäß Stellungnahme des Tiefbauamtes des Landkreises Landshut vom 04.03.2013 erfolgt die Schaffung der Mittelinsel nur mit Anordnung einer 70 km/h-Beschränkung und Beleuchtung der Mittelinsel. Von Seiten der Gemeinde wird zusätzlich versucht, das Ortsschild um ca. 100 m in Richtung Hawnwang zu versetzen um die Verkehrssicherheit im Bereich der Ausfahrt der Baugebiete Viecht-Süd und Viecht-Süd-Erweiterung weiter zu verbessern.</p> <p>Zur Überprüfung der Machbarkeit einer</p> <p>2. Anbindung an die Hawnwanger Straße</p>

eine Reduzierung der Lärm- und Verkehrsbelastung durch eine zweite Einfahrt verwehrt wird.

Ich fordere hiermit ausdrücklich:

- Eine erneute Zusammenkunft unter Beteiligung von Vertretern des Landratsamtes Landshut, der Polizei Landshut, sowie der Kreisbrandinspektion Landshut.
- Die Aussetzung der Entscheidung bis zur Klärung aller offener Diskussionspunkte.
- Die Einladung dazu schriftlich und rechtzeitig zuzustellen, um eine gesicherte Teilnahme zu ermöglichen, mindestens eine Woche vor dem angedachten Termin, sowie zu einer Uhrzeit die auch berufstätigen Anwohnern die Möglichkeit zur Teilnahme bietet.
- Wie von Herrn Held bei der Besprechung am 05.03.2013 angekündigt, die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens über die Nutzung einer zweiten Einfahrt zur Schaffung einer Diskussionsgrundlage.
- Die Erteilung des Rederechts bei der Gemeinderatssitzung in der über die Angelegenheit entschieden wird für den Unterzeichner, sowie für Frau Rechtsanwältin Schreiber-Sahin (unter erneutem Verweis auf rechtzeitige Bekanntgabe des Termins).
- Eine Ablichtung des Besprechungsprotokolls der Sitzung vom 05.03.2013 dem Unterzeichner schriftlich auszuhandigen, damit dieses Dokument bei der betreffenden Gemeinderatssitzung eingebracht werden kann.

(Kreisstraße LA 18) wurde im Vorfeld des Abwägungsvorschlages eine schriftliche Stellungnahme des Tiefbauamt Landkreis Landshut als zuständige Fachbehörde eingeholt.

Die Stellungnahme vom 10.01.2013 lautet:

„Dem Ausbau bzgl. Ausbau der vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrt als Zufahrt zum Baugebiet "Viecht-Süd-Erweiterung" wird seitens der Tiefbauabteilung nicht zugestimmt. Die bestehende landwirtschaftliche Zufahrt sollte ausschließlich der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke vorbehalten bleiben.

Die vorhandene Zufahrt Nelkenstraße ist optimal geeignet das neue Baugebiet zu erschließen.

Dass ein zusätzlicher Anliegerverkehr für das neue Baugebiet zu erwarten ist, war den Käufern der Grundstücke im Baugebiet "Viecht-Süd" wohl bekannt.“

Unabhängig von der Stellungnahme des Tiefbauamtes des Landkreises Landshut wurde ein unabhängiges Gutachten vom Ing. Büro Sehlhoff GmbH, Vilsbiburg über eine mögliche zweite Aus- bzw. Einfahrt zwischen der Parzelle 3 und 4 von der Planstraße 5 zur Haunwanger Straße eingeholt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass eine zweite Zufahrt ins Baugebiet auf jeden Fall einen zusätzlichen Gefahrenpunkt schaffen würde und es zu keiner hörbaren Reduzierung der Lärmbelastung an der Nelkenstraße führen würde.

Bei dem Baugebiet gibt es aufgrund der Schleifenerschließung nur reinen Anliegerverkehr für das Allgemeine Wohngebiet und keinen darüber hinausgehenden Durchgangsverkehr, so dass die Fahrfrequenz und –kapazität als tolerierbar einzustufen ist und die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden.

Dies wird auch dadurch belegt, dass von den zuständigen Fachbehörden keine anderslautende Stellungnahmen bzw. Forderungen nach Planungsänderungen eingegangen sind und für den Bebauungsplan kein schallschutztechnisches Gutachten gefordert wurde.

Der Forderung nach einem erneutem Besprechungstermin unter Beteiligung der Vertreter des Landratsamtes Landshut, der Polizei Landshut, sowie der Kreisbrand-

	<p>inspektion Landshut wird nicht zugestimmt, da der Gemeinderat eine 2. Ausfahrt ablehnt.</p> <p>Der Gemeinderat wird spätestens vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 4 noch einmal über die Realisierung einer zweiten zusätzlichen Ausfahrt beraten und entscheiden.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Gemeinderat wird aber spätestens vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 4 noch einmal über die Realisierung einer zweiten zusätzlichen Ausfahrt beraten und entscheiden.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 12 / 2</p>	

1.2 Daniela Krauth u. Marc Heilmeier, Tulpenstr. 18, Schreiben vom 12.03.2013	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Den Gründen für den Widerspruch vom 21.12.2012 wurde in wesentlichen Punkten keine Abhilfe geschaffen. Sie bleiben daher, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsbedenken, der Lärm- und Verkehrsbelästigung durch eine einzige Erschließungsstraße sowie der absprachewidrigen Vergrößerung des Baugebietes, ausdrücklich weiterhin aufrecht erhalten.</p> <p>Die Gemeinde Eching, vertreten durch Herrn Bürgermeister Held, hielt es nicht für erforderlich, den von Herrn PHK Gärtner (Polizei Landshut) und Herrn Dipl.-Ing. Huber (Tiefbauamt Landshut) gemeinsam eingebrachten Vorschlag (zweite Einfahrt in das Baugebiet planen im Anschluss diskutieren) tatsächlich in die Tat umzusetzen. Ein entsprechender Auftrag wurde nie vergeben. Eine objektive Information des Gemeinderates vor seiner Beschlussfassung kann somit keinesfalls möglich gewesen sein.</p> <p>Der sogenannte „sichere Fußgängerüberweg“ befindet sich in einem Bereich in dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb einer geschlossenen Ortschaft 100 km/h beträgt.</p> <p>Eine zweite Einfahrt lässt laut der Aussage von Bürgermeister Held keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde entstehen.</p> <p>Bei einer Aussprache am 05.03.2013 wurden der Gemeinde mehrere Vorteile einer zweiten Einfahrt aufgezeigt und mit sachlichen Argumenten belegt. Seitens der Gemeinde (Bürgermeister Held) konnte kein einziger sachlich zu begründender Nachteil einer solchen Einfahrt dargelegt werden. Seitens der Gemeinde konnte ferner nicht mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Folgende Änderungen wurden aufgrund der Stellungnahmen gegenüber dem Vorentwurf eingearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich des Fahrbahnrandes der Nelkenstraße wurde ein Gehweg festgesetzt. - Zur Fortsetzung dieses Gehweges wurde entlang der Hawnwanger Straße ein Fußweg von dem derzeitigen Ende bis zur landwirtschaftlichen Zufahrt festgesetzt. Der Verlängerung des Gehwegs stimmte auch das Tiefbauamt LRA Landshut in seiner Stellungnahme zu. - Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zur Hawnwanger Straße hin, um eine Mittelinsel mit Fußgängerüberquerungsmöglichkeit zu schaffen. <p>Gemäß Stellungnahme des Tiefbauamtes LRA LA-Rottenburg vom 04.03.2013 erfolgt die Schaffung der Mittelinsel nur mit Anordnung einer 70 km/h-Beschränkung und Beleuchtung der Mittelinsel. Von Seiten der Gemeinde wird zusätzlich versucht, das Ortsschild um ca. 100 m in Richtung Hawnwang zu versetzen um die Verkehrssicherheit im Bereich der Ausfahrt der Baugebiete Viecht-Süd und Viecht-Süd-Erweiterung weiter zu verbessern.</p> <p>Zur Überprüfung der Machbarkeit einer 2. Anbindung an die Hawnwanger Straße (Kreisstraße LA 18) im Vorfeld des Abwägungsvorschlages eine schriftliche</p>

einem einzigen Argument sachlich begründet werden, warum den betroffenen Anwohnern eine Reduzierung der Lärm- und Verkehrsbelastung durch eine zweite Einfahrt verwehrt wird.

Ich fordere hiermit ausdrücklich:

- Eine erneute Zusammenkunft unter Beteiligung von Vertretern des Landratsamtes Landshut, der Polizei Landshut, sowie der Kreisbrandinspektion Landshut.
- Die Aussetzung der Entscheidung bis zur Klärung aller offener Diskussionspunkte.
- Die Einladung dazu schriftlich und rechtzeitig zuzustellen, um eine gesicherte Teilnahme zu ermöglichen mindestens eine Woche vor dem ange-dachten Termin, sowie zu einer Uhrzeit die auch berufstätigen Anwohnern die Möglichkeit zur Teilnahme bietet.
- Wie von Herrn Held bei der Besprechung am 05.03.2013 angekündigt, die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens über die Nutzung einer zweiten Einfahrt zur Schaffung einer Diskussionsgrund-lage.
- Die Erteilung des Rederechts bei der Gemeinderatssitzung in der über die Angelegenheit entschieden wird für den Unterzeichner, sowie für Frau Rechts-anwältin Schreiber-Sahin (unter erneutem Verweis auf rechtzeitige Bekanntgabe des Termins).
- Eine Ablichtung des Besprechungs-protokolls der Sitzung vom 05.03.2013 dem Unterzeichner schriftlich auszu-händigen, damit dieses Dokument bei der betreffenden Gemeinderatssitzung einge-bracht werden kann.

Stellungnahme des Tiefbauamts des Landkreises Landshut als zuständige Fach-behörde eingeholt.

Die Stellungnahme vom 10.01.2013 lautet:

„Dem Ausbau bzgl. Ausbau der vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrt als Zufahrt zum Baugebiet "Viecht-Süd-Erweiterung" wird seitens der Tiefbauabteilung nicht zuge-stimmt. Die bestehende landwirtschaftliche Zufahrt sollte ausschließlich der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke vorbe-halten bleiben.

Die vorhandene Zufahrt Nelkenstraße ist optimal geeignet das neue Baugebiet zu erschließen.

Dass ein zusätzlicher Anliegerverkehr für das neue Baugebiet zu erwarten ist, war den Käufern der Grundstücke im Baugebiet "Viecht-Süd" wohl bekannt.“

Unabhängig von der Stellungnahme des Tiefbauamtes des Landkreises Landshut wurde ein unabhängiges Gutachten vom Ing. Büro Sehlhoff GmbH, Vilsbiburg über eine mögliche zweite Aus- bzw. Einfahrt zwischen der Parzelle 3 und 4 von der Planstraße 5 zur Hawnwanger Straße eingeholt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass eine zweite Zufahrt ins Baugebiet auf jeden Fall einen zusätzlichen Gefahrenpunkt schaffen würde und es zu keiner hörbaren Reduzierung der Lärmbelastung an der Nelkenstraße führen würde.

Bei dem Baugebiet gibt es aufgrund der Schleifenerschließung nur reinen Anlieger-verkehr für das Allgemeine Wohngebiet und keinen darüber hinausgehenden Durchgangs-verkehr, so dass die Fahrfrequenz und –kapazität als tolerierbar einzustufen ist und die zulässigen Immissionswerte nicht über-schritten werden.

Dies wird auch dadurch belegt, dass von den zuständigen Fachbehörden keine anders-lautende Stellungnahmen bzw. Forderungen nach Planungsänderungen eingegangen sind und für den Bebauungsplan kein schall-schutztechnisches Gutachten gefordert wurde.

Der Forderung nach einem erneutem Besprechungstermin unter Beteiligung der Vertreter des Landratsamtes Landshut, der Polizei Landshut, sowie der Kreisbrand-inspektion Landshut wird nicht zugestimmt, da der Gemeinderat eine 2. Ausfahrt ablehnt.

	Der Gemeinderat wird spätestens vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 4 noch einmal über die Realisierung einer zweiten zusätzlichen Ausfahrt beraten und entscheiden.
--	---

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Gemeinderat wird aber spätestens vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 4 noch einmal über die Realisierung einer zweiten zusätzlichen Ausfahrt beraten und entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

1.3 Brigitte u. Wolfgang Wingerter, Dahlienstr. 1, Schreiben vom 12.03.2013

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Den Gründen für den Widerspruch vom 21.12.2012 wurde in wesentlichen Punkten keine Abhilfe geschaffen. Sie bleiben daher, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsbedenken, der Lärm- und Verkehrsbelästigung durch eine einzige Erschließungsstraße sowie der absprachewidrigen Vergrößerung des Baugebietes, ausdrücklich weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Die Gemeinde Eching, vertreten durch Herrn Bürgermeister Held, hielt es nicht für erforderlich, den von Herrn PHK Gärtner (Polizei Landshut) und Herrn Dipl.-Ing. Huber (Tiefbauamt Landshut) gemeinsam eingebrachten Vorschlag (zweite Einfahrt in das Baugebiet planen im Anschluss diskutieren) tatsächlich in die Tat umzusetzen. Ein entsprechender Auftrag wurde nie vergeben. Eine objektive Information des Gemeinderates vor seiner Beschlussfassung kann somit keinesfalls möglich gewesen sein.</p> <p>Der sogenannte „sichere Fußgängerüberweg“ befindet sich in einem Bereich in dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb einer geschlossenen Ortschaft 100 km/h beträgt.</p> <p>Eine zweite Einfahrt lässt laut der Aussage von Bürgermeister Held keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde entstehen. Bei einer Aussprache am 05.03.2013 wurden der Gemeinde mehrere Vorteile einer zweiten Einfahrt aufgezeigt und mit sachlichen Argumenten belegt. Seitens der Gemeinde (Bürgermeister Held) konnte kein einziger sachlich zu begründender Nachteil einer solchen Einfahrt dargelegt werden.</p> <p>Seitens der Gemeinde konnte ferner nicht mit einem einzigen Argument sachlich begründet werden, warum den betroffenen Anwohnern eine Reduzierung der Lärm- und Verkehrs-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Herr u. Frau Wingerter werden durch einen zusätzlichen Anliegerverkehr von Planstraße 1 und 2 berührt. Eine wesentliche Lärm- und Verkehrsbelästigung ist hier keinesfalls gegeben.</p> <p>Folgende Änderungen wurden aufgrund der Stellungnahmen gegenüber dem Vorentwurf eingearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich des Fahrbahnrandes der Nelkenstraße wurde ein Gehweg festgesetzt. - Zur Fortsetzung dieses Gehweges wurde entlang der Hawnwanger Straße ein Fußweg von dem derzeitigen Ende bis zur landwirtschaftlichen Zufahrt festgesetzt. Der Verlängerung des Gehwegs stimmte auch das Tiefbauamt LRA Landshut in seiner Stellungnahme zu. - Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zur Hawnwanger Straße hin, um eine Mittelinsel mit Fußgängerüberquerungsmöglichkeit zu schaffen. <p>Gemäß Stellungnahme des Tiefbauamtes des Landkreises Landshut vom 04.03.2013 erfolgt die Schaffung der Mittelinsel nur mit Anordnung einer 70 km/h-Beschränkung und Beleuchtung der Mittelinsel. Von Seiten der Gemeinde wird zusätzlich versucht, das Ortsschild um ca. 100 m in Richtung Hawnwang zu versetzen um die Verkehrssicherheit im Bereich der Ausfahrt der Baugebiete Viecht-Süd und Viecht-Süd-Erweiterung weiter zu verbessern.</p> <p>Zur Überprüfung der Machbarkeit einer zweiten Anbindung an die Hawnwanger</p>

belastung durch eine zweite Einfahrt verwehrt wird.

Ich fordere hiermit ausdrücklich:

- Eine erneute Zusammenkunft unter Beteiligung von Vertretern des Landratsamtes Landshut, der Polizei Landshut, sowie der Kreisbrandinspektion Landshut.
- Die Aussetzung der Entscheidung bis zur Klärung aller offener Diskussionspunkte.
- Die Einladung dazu schriftlich und rechtzeitig zuzustellen, um eine gesicherte Teilnahme zu ermöglichen mindestens eine Woche vor dem angedachten Termin, sowie zu einer Uhrzeit die auch berufstätigen Anwohnern die Möglichkeit zur Teilnahme bietet.
- Wie von Herrn Held bei der Besprechung am 05.03.2013 angekündigt, die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens über die Nutzung einer zweiten Einfahrt zur Schaffung einer Diskussionsgrundlage.
- Die Erteilung des Rederechts bei der Gemeinderatssitzung in der über die Angelegenheit entschieden wird für den Unterzeichner, sowie für Frau Rechtsanwältin Schreiber-Sahin (unter erneutem Verweis auf rechtzeitige Bekanntgabe des Termins).
- Eine Ablichtung des Besprechungsprotokolls der Sitzung vom 05.03.2013 dem Unterzeichner schriftlich auszuhandigen, damit dieses Dokument bei der betreffenden Gemeinderatssitzung eingebracht werden kann.

Straße (Kreisstraße LA 18) im Vorfeld des Abwägungsvorschlages eine schriftliche Stellungnahme des Tiefbauamt Landkreis Landshut als zuständige Fachbehörde eingeholt.

Die Stellungnahme vom 10.01.2013 lautet:

„Dem Ausbau bzgl. Ausbau der vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrt als Zufahrt zum Baugebiet "Viecht-Süd-Erweiterung" wird seitens der Tiefbauabteilung nicht zugestimmt. Die bestehende landwirtschaftliche Zufahrt sollte ausschließlich der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke vorbehalten bleiben.

Die vorhandene Zufahrt Nelkenstraße ist optimal geeignet das neue Baugebiet zu erschließen.

Dass ein zusätzlicher Anliegerverkehr für das neue Baugebiet zu erwarten ist, war den Käufern der Grundstücke im Baugebiet "Viecht-Süd" wohl bekannt.“

Unabhängig von der Stellungnahme des Tiefbauamtes des Landkreises Landshut wurde ein unabhängiges Gutachten vom Ing. Büro Sehlhoff GmbH, Vilsbiburg über eine mögliche zweite Aus- bzw. Einfahrt zwischen der Parzelle 3 und 4 von der Planstraße 5 zur Hawnwanger Straße eingeholt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass eine zweite Zufahrt ins Baugebiet auf jeden Fall einen zusätzlichen Gefahrenpunkt schaffen würde und es zu keiner hörbaren Reduzierung der Lärmbelastung an der Nelkenstraße führen würde.

Bei dem Baugebiet gibt es aufgrund der Schleifenerschließung nur reinen Anliegerverkehr für das Allgemeine Wohngebiet und keinen darüber hinausgehenden Durchgangsverkehr, so dass die Fahrfrequenz und –kapazität als tolerierbar einzustufen ist und die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden.

Dies wird auch dadurch belegt, dass von den zuständigen Fachbehörden keine anderslautende Stellungnahmen bzw. Forderungen nach Planungsänderungen eingegangen sind und für den Bebauungsplan kein schallschutztechnisches Gutachten gefordert wurde.

Der Forderung nach einem erneutem Besprechungstermin unter Beteiligung der Vertreter des Landratsamtes Landshut, der Polizei Landshut, sowie der Kreisbrand-

	<p>inspektion Landshut wird nicht zugestimmt, da der Gemeinderat eine 2. Ausfahrt ablehnt. Der Gemeinderat wird spätestens vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 4 noch einmal über die Realisierung einer zweiten zusätzlichen Ausfahrt beraten und entscheiden.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Gemeinderat wird aber spätestens vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 4 noch einmal über die Realisierung einer zweiten zusätzlichen Ausfahrt beraten und entscheiden.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 12 / 2</p>	

1.4 Daniela u. Kevin Biele, Dahlienstr. 4, Schreiben vom 12.03.2013	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Den Gründen für den Widerspruch vom 21.12.2012 wurde in wesentlichen Punkten keine Abhilfe geschaffen. Sie bleiben daher, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsbedenken, der Lärm- und Verkehrsbelastung durch eine einzige Erschließungsstraße sowie der absprachewidrigen Vergrößerung des Baugebietes, ausdrücklich weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Die Gemeinde Eching, vertreten durch Herrn Bürgermeister Held, hielt es nicht für erforderlich, den von Herrn PHK Gärtner (Polizei Landshut) und Herrn Dipl.-Ing. Huber (Tiefbauamt Landshut) gemeinsam eingebrachten Vorschlag (zweite Einfahrt in das Baugebiet planen im Anschluss diskutieren) tatsächlich in die Tat umzusetzen. Ein entsprechender Auftrag wurde nie vergeben. Eine objektive Information des Gemeinderates vor seiner Beschlussfassung kann somit keinesfalls möglich gewesen sein. Der sogenannte „sichere Fußgängerüberweg“ befindet sich in einem Bereich in dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb einer geschlossenen Ortschaft 100 km/h beträgt.</p> <p>Eine zweite Einfahrt lässt laut der Aussage von Bürgermeister Held keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde entstehen.</p> <p>Bei einer Aussprache am 05.03.2013 wurden der Gemeinde mehrere Vorteile einer zweiten Einfahrt aufgezeigt und mit sachlichen Argumenten belegt. Seitens der Gemeinde (Bürgermeister Held) konnte kein einziger sachlich zu begründender Nachteil einer solchen Einfahrt dargelegt werden.</p> <p>Seitens der Gemeinde konnte ferner nicht mit einem einzigen Argument sachlich begründet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Herr. u. Frau Biele, wohnen in zweiter Reihe zur Erschließungsstraße. Eine unmittelbare Betroffenheit liegt somit nicht vor.</p> <p>Folgende Änderungen wurden aufgrund der Stellungnahmen gegenüber dem Vorentwurf eingearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich des Fahrbahnrandes der Nelkenstraße wurde ein Gehweg festgesetzt. - Zur Fortsetzung dieses Gehweges wurde entlang der Hawnwanger Straße ein Fußweg von dem derzeitigen Ende bis zur landwirtschaftlichen Zufahrt festgesetzt. Der Verlängerung des Gehwegs stimmte auch das Tiefbauamt LRA Landshut in seiner Stellungnahme zu. - Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zur Hawnwanger Straße hin, um eine Mittelinsel mit Fußgängerüberquerungsmöglichkeit zu schaffen. <p>Gemäß Stellungnahme des Tiefbauamtes des Landkreises Landshut vom 04.03.2013 erfolgt die Schaffung der Mittelinsel nur mit Anordnung einer 70 km/h-Beschränkung und Beleuchtung der Mittelinsel. Von Seiten der Gemeinde wird zusätzlich versucht, das Ortsschild um ca. 100 m in Richtung Hawnwang zu versetzen um die Verkehrssicherheit im Bereich der Ausfahrt der Baugebiete Viecht-Süd und Viecht-Süd-Erweiterung weiter zu verbessern.</p> <p>Zur Überprüfung der Machbarkeit einer</p>

werden, warum den betroffenen Anwohnern eine Reduzierung der Lärm- und Verkehrsbelastung durch eine zweite Einfahrt verwehrt wird.

Ich fordere hiermit ausdrücklich:

- Eine erneute Zusammenkunft unter Beteiligung von Vertretern des Landratsamtes Landshut, der Polizei Landshut, sowie der Kreisbrandinspektion Landshut.
- Die Aussetzung der Entscheidung bis zur Klärung aller offener Diskussionspunkte.
- Die Einladung dazu schriftlich und rechtzeitig zuzustellen, um eine gesicherte Teilnahme zu ermöglichen mindestens eine Woche vor dem angedachten Termin, sowie zu einer Uhrzeit die auch berufstätigen Anwohnern die Möglichkeit zur Teilnahme bietet.
- Wie von Herrn Held bei der Besprechung am 05.03.2013 angekündigt, die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens über die Nutzung einer zweiten Einfahrt zur Schaffung einer Diskussionsgrundlage.
- Die Erteilung des Rederechts bei der Gemeinderatssitzung in der über die Angelegenheit entschieden wird für den Unterzeichner, sowie für Frau Rechtsanwältin Schreiber-Sahin (unter erneutem Verweis auf rechtzeitige Bekanntgabe des Termins).
- Eine Ablichtung des Besprechungsprotokolls der Sitzung vom 05.03.2013 dem Unterzeichner schriftlich auszuhandigen, damit dieses Dokument bei der betreffenden Gemeinderatssitzung eingebracht werden kann.

2. Anbindung an die Hawnwanger Straße (Kreisstraße LA 18) im Vorfeld des Abwägungsvorschlages eine schriftliche Stellungnahme des Tiefbauamt Landkreis Landshut als zuständige Fachbehörde eingeholt.

Die Stellungnahme vom 10.01.2013 lautet:

„Dem Ausbau bzgl. Ausbau der vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrt als Zufahrt zum Baugebiet "Viecht-Süd-Erweiterung" wird seitens der Tiefbauabteilung nicht zugestimmt. Die bestehende landwirtschaftliche Zufahrt sollte ausschließlich der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke vorbehalten bleiben.

Die vorhandene Zufahrt Nelkenstraße ist optimal geeignet das neue Baugebiet zu erschließen.

Dass ein zusätzlicher Anliegerverkehr für das neue Baugebiet zu erwarten ist, war den Käufern der Grundstücke im Baugebiet "Viecht-Süd" wohl bekannt.“

Unabhängig von der Stellungnahme des Tiefbauamtes des Landkreises Landshut wurde ein unabhängiges Gutachten vom Ing. Büro Sehlhoff GmbH, Vilsbiburg über eine mögliche zweite Aus- bzw. Einfahrt zwischen der Parzelle 3 und 4 von der Planstraße 5 zur Hawnwanger Straße eingeholt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass eine zweite Zufahrt ins Baugebiet auf jeden Fall einen zusätzlichen Gefahrenpunkt schaffen würde und es zu keiner hörbaren Reduzierung der Lärmbelastung an der Nelkenstraße führen würde.

Bei dem Baugebiet gibt es aufgrund der Schleifenerschließung nur reinen Anliegerverkehr für das Allgemeine Wohngebiet und keinen darüber hinausgehenden Durchgangsverkehr, so dass die Fahrfrequenz und –kapazität als tolerierbar einzustufen ist und die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden.

Dies wird auch dadurch belegt, dass von den zuständigen Fachbehörden keine anderslautende Stellungnahmen bzw. Forderungen nach Planungsänderungen eingegangen sind und für den Bebauungsplan kein schallschutztechnisches Gutachten gefordert wurde.

Der Forderung nach einem erneutem Besprechungstermin unter Beteiligung der Vertreter des Landratsamtes Landshut, der Polizei Landshut, sowie der Kreisbrand-

	<p>inspektion Landshut wird nicht zugestimmt, da der Gemeinderat eine 2. Ausfahrt ablehnt. Der Gemeinderat wird spätestens vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 4 noch einmal über die Realisierung einer zweiten zusätzlichen Ausfahrt beraten und entscheiden.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Gemeinderat wird aber spätestens vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 4 noch einmal über die Realisierung einer zweiten zusätzlichen Ausfahrt beraten und entscheiden.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 12 / 2</p>	

1.5 Ute u. Dennis Sarfaty, Tulpenstr. 1, Schreiben vom 12.03.2013	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Den Gründen für den Widerspruch vom 21.12.2012 wurde in wesentlichen Punkten keine Abhilfe geschaffen. Sie bleiben daher, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsbedenken, der Lärm- und Verkehrsbelästigung durch eine einzige Erschließungsstraße sowie der absprachewidrigen Vergrößerung des Baugebietes, ausdrücklich weiterhin aufrechterhalten.</p> <p>Die Gemeinde Eching, vertreten durch Herrn Bürgermeister Held, hielt es nicht für erforderlich, den von Herrn PHK Gärtner (Polizei Landshut) und Herrn Dipl.-Ing. Huber (Tiefbauamt Landshut) gemeinsam eingebrachten Vorschlag (zweite Einfahrt in das Baugebiet planen im Anschluss diskutieren) tatsächlich in die Tat umzusetzen. Ein entsprechender Auftrag wurde nie vergeben. Eine objektive Information des Gemeinderates vor seiner Beschlussfassung kann somit keinesfalls möglich gewesen sein.</p> <p>Der sogenannte „sichere Fußgängerüberweg“ befindet sich in einem Bereich in dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb einer geschlossenen Ortschaft 100 km/h beträgt.</p> <p>Eine zweite Einfahrt lässt laut der Aussage von Bürgermeister Held keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde entstehen. Bei einer Aussprache am 05.03.2013 wurden der Gemeinde mehrere Vorteile einer zweiten Einfahrt aufgezeigt und mit sachlichen Argumenten belegt. Seitens der Gemeinde (Bürgermeister Held) konnte kein einziger sachlich zu begründender Nachteil einer solchen Einfahrt dargelegt werden. Seitens der Gemeinde konnte ferner nicht mit einem einzigen Argument sachlich begründet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Grundstück von Herrn u. Frau Sarfaty befindet sich an der Ausfahrt der beiden Baugebiete in die Kreisstraße. Der Anliegerverkehr fährt überwiegend in Richtung Ortsmitte bzw. kommt aus dieser Richtung. Eine 2. Zufahrt zum Baugebiet Viecht-Süderweiterung würde dazu führen, dass die Fahrzeuge in einem höheren Tempo am Grundstück von Herrn u. Frau Sarfaty vorbeifahren würden. Die Lärm- und Verkehrsbelästigung würde somit höher liegen wie ohne 2. Zufahrt.</p> <p>Folgende Änderungen wurden aufgrund der Stellungnahmen gegenüber dem Vorentwurf eingearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich des Fahrbahnrandes der Nelkenstraße wurde ein Gehweg festgesetzt. - Zur Fortsetzung dieses Gehweges wurde entlang der Hawnwanger Straße ein Fußweg von dem derzeitigen Ende bis zur landwirtschaftlichen Zufahrt festgesetzt. Der Verlängerung des Gehwegs stimmte auch das Tiefbauamt LRA Landshut in seiner Stellungnahme zu. - Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes zur Hawnwanger Straße hin, um eine Mittelinsel mit Fußgängerüberquerungsmöglichkeit zu schaffen. <p>Gemäß Stellungnahme des Tiefbauamtes des Landkreises Landshut vom 04.03.2013 erfolgt die Schaffung der Mittelinsel nur mit Anordnung einer 70 km/h-Beschränkung und</p>

werden, warum den betroffenen Anwohnern eine Reduzierung der Lärm- und Verkehrsbelastung durch eine zweite Einfahrt verwehrt wird.

Ich fordere hiermit ausdrücklich:

- Eine erneute Zusammenkunft unter Beteiligung von Vertretern des Landratsamtes Landshut, der Polizei Landshut, sowie der Kreisbrandinspektion Landshut.
- Die Aussetzung der Entscheidung bis zur Klärung aller offener Diskussionspunkte.
- Die Einladung dazu schriftlich und rechtzeitig zuzustellen, um eine gesicherte Teilnahme zu ermöglichen mindestens eine Woche vor dem angedachten Termin, sowie zu einer Uhrzeit die auch berufstätigen Anwohnern die Möglichkeit zur Teilnahme bietet.
- Wie von Herrn Held bei der Besprechung am 05.03.2013 angekündigt, die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens über die Nutzung einer zweiten Einfahrt zur Schaffung einer Diskussionsgrundlage.
- Die Erteilung des Rederechts bei der Gemeinderatssitzung in der über die Angelegenheit entschieden wird für den Unterzeichner, sowie für Frau Rechtsanwältin Schreiber-Sahin (unter erneutem Verweis auf rechtzeitige Bekanntgabe des Termins).
- Eine Ablichtung des Besprechungsprotokolls der Sitzung vom 05.03.2013 dem Unterzeichner schriftlich auszuhandigen, damit dieses Dokument bei der betreffenden Gemeinderatssitzung eingebracht werden kann.

Beleuchtung der Mittelinsel. Von Seiten der Gemeinde wird zusätzlich versucht, das Ortsschild um ca. 100 m in Richtung Haunwang zu versetzen um die Verkehrssicherheit im Bereich der Ausfahrt der Baugebiete Viecht-Süd und Viecht-Süd-Erweiterung weiter zu verbessern.

Zur Überprüfung der Machbarkeit einer 2. Anbindung an die Haunwanger Straße (Kreisstraße LA 18) im Vorfeld des Abwägungsvorschlages eine schriftliche Stellungnahme des Tiefbauamt Landkreis Landshut als zuständige Fachbehörde eingeholt.

Die Stellungnahme vom 10.01.2013 lautet:

„Dem Ausbau bzgl. Ausbau der vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrt als Zufahrt zum Baugebiet "Viecht-Süd-Erweiterung" wird seitens der Tiefbauabteilung nicht zugestimmt. Die bestehende landwirtschaftliche Zufahrt sollte ausschließlich der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke vorbehalten bleiben.

Die vorhandene Zufahrt Nelkenstraße ist optimal geeignet das neue Baugebiet zu erschließen.

Dass ein zusätzlicher Anliegerverkehr für das neue Baugebiet zu erwarten ist, war den Käufern der Grundstücke im Baugebiet "Viecht-Süd" wohl bekannt.“

Unabhängig von der Stellungnahme des Tiefbauamtes des Landkreises Landshut wurde ein unabhängiges Gutachten vom Ing. Büro Sehlhoff GmbH, Vilsbiburg über eine mögliche zweite Aus- bzw. Einfahrt zwischen der Parzelle 3 und 4 von der Planstraße 5 zur Haunwanger Straße eingeholt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass eine zweite Zufahrt ins Baugebiet auf jeden Fall einen zusätzlichen Gefahrenpunkt schaffen würde und es zu keiner hörbaren Reduzierung der Lärmbeeinträchtigung an der Nelkenstraße führen würde.

Bei dem Baugebiet gibt es aufgrund der Schleifenerschließung nur reinen Anliegerverkehr für das Allgemeine Wohngebiet und keinen darüber hinausgehenden Durchgangsverkehr, so dass die Fahrfrequenz und –kapazität als tolerierbar einzustufen ist und die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten werden.

Dies wird auch dadurch belegt, dass von den zuständigen Fachbehörden keine anders-

	<p>lautende Stellungnahmen bzw. Forderungen nach Planungsänderungen eingegangen sind und für den Bebauungsplan kein schallschutztechnisches Gutachten gefordert wurde.</p> <p>Der Forderung nach einem erneuten Besprechungstermin unter Beteiligung der Vertreter des Landratsamtes Landshut, der Polizei Landshut, sowie der Kreisbrandinspektion Landshut wird nicht zugestimmt, da der Gemeinderat eine 2. Ausfahrt ablehnt.</p> <p>Der Gemeinderat wird spätestens vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 4 noch einmal über die Realisierung einer zweiten zusätzlichen Ausfahrt beraten und entscheiden.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Der Gemeinderat wird aber spätestens vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen für den Bauabschnitt 4 noch einmal über die Realisierung einer zweiten zusätzlichen Ausfahrt beraten und entscheiden.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 12 / 2</p>	

<p>1.6 RA Schreiber-Sahin i.V. der Eheleute Ute u. Dennis Sarfaty, Schreiben vom 15.03.2013</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Die Rechtsanwältin Schreiber-Sahin legt in Vertretung der Eheleute Ute u. Dennis Sarfaty mit Schreiben vom 15.03.2013 Einspruch gegen die genannte Bauleitplanung ein. Eine Begründung liegt nicht vor.</p>	<p>Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Da keine Begründung vorliegt, kann auch keine Abwägung erfolgen.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

Der Gemeinderat beschließt zum Bebauungsplan „Viecht Süd Erweiterung“ den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit zuzustimmen.

Beschluss: **11 / 3**

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine Änderung der Straßenführung (zweite Ausfahrt) sowieso erst beim Bauabschnitt IV möglich ist. Bis zur Verwirklichung des Bauabschnittes IV hat der Gemeinderat die Möglichkeit, die Sachlage neu zu beurteilen und Ergebnisse bzw. Erfahrungen aus der Erschließung der Bauabschnitte I bis III zu berücksichtigen.

Die Sitzungsteilnehmer beschließen, dass die Sachlage vor der Erschließung des Bauabschnitts IV nochmals neu beurteilt werden solle.

Beschluss:

12 / 2

3. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB -

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan entsprechend dem Entwurf vom 04.02.2013 gem. § 10 BauGB Abs. 1, Art. 81 BayBO sowie Art.3 Abs. 2 BayNatSchG als Satzung.

Der Bebauungsplan erhält das Fassungsdatum vom 22.04.2013. Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Satzung auszufertigen, bekannt zu machen und an die entsprechenden Träger öffentlicher Belange weiter zu leiten.

Beschluss:

11 / 3

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt Nr. 26

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 09.07.2012 hat der Gemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 26; beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 14.01.2013 dem Vorentwurf des geänderten Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 26; in der Fassung vom 14.01.2013 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 24.01.2013 bis 27.02.2013 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 24.01.2013 bis 27.02.2013 durchgeführt.

Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte am 04.03.2013.

Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 04.03.2013.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 19.03.2013 bis 19.04.2013 durchgeführt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 19.03.2013 bis 19.04.2013 durchgeführt.

<p>Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:</p>

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- Regierung von Niederbayern
- Landratsamt Landshut – Wasserwirtschaft
- Landratsamt Landshut – Tiefbauamt, Rottenburg
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
- Regionaler Planungsverband
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Vermessungsamt Landshut
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau
- Bayerisches Forstamt
- Industrie- und Handelskammer Niederbayern
- Handwerkskammer
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Netz GmbH Bamberg
- Gemeinde Vilsheim
- Stadt Moosburg
- Gemeinde Bruckberg
- Planungsbüro Kargl

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, geantwortet am 18.03.2013
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44, geantwortet am 08.04.2013
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, geantwortet am 20.03.2013
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde, geantwortet am 18.04.2013
- Landratsamt Landshut, Brandschutzdienststelle – geantwortet am 31.03.2013
- Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau, geantwortet am 18.03.2013
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, geantwortet am 11.04.2013
- E.ON Bayern AG, Altdorf, geantwortet am 10.04.2013
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut, geantwortet am 02.04.2013
- Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut – geantwortet am 18.04.2013
- Stadt Landshut - geantwortet am 02.04.2013
- VG Mauern, Gemeinde Wang – geantwortet am 19.03.2013
- Gemeinde Buch am Erlbach – geantwortet am 21.03.2013
- Gemeinde Tiefenbach – geantwortet am 11.04.2013

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, geantwortet am 04.04.2013

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Zur Begründung Wasserversorgung

Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 / 9201- 0, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden Plan) versorgt werden kann. Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich zur Schule in DN 80 PVC bis DN 100 PVC, ist der Anschluss, innerhalb des Geltungsbereiches, an die Wasserversorgung möglich.

Für Leitungen auf privatem Grund ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen.

Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Es wird gefordert, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zum Anschluss an die Wasserversorgung, im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durch die Gemeinde Eching, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils.

Erschließungsplanungen,

Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde Eching und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich, stehen rechnerisch für den Brandschutz 13,33 l/s (~ 48 m³/h) mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mind. 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sie entspricht der Stellungnahme vom 27.02.2013 zum Vorentwurf, die bereits am 04.03.2013 im Gemeinderat abgewogen wurde.

Alle Anregungen und Hinweise betreffen primär die Objekt- und Erschließungsplanung und nicht das Flächennutzungsplandeckblatt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme.

<p>Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Erschließungskosten Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich. Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des geänderten Flächennutzungsplanes durch DB Nr. 26 in Eching eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Zweckverband wird zu gegebener Zeit eine rechtskräftige Ausfertigung des Flächennutzungsplandeckblattes Nr. 26 zugesandt.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

<p>1.2 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, geantwortet am 27.03.2013</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u> Im Planungsbereich sind wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld Bodendenkmäler zu vermuten. Gemäß Art. 7.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen. Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 DSchG ist bereits vorhanden (Az.: P-2013-433-2_S2 vom 15.04.2013, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg)</p> <p>Die Sondierungsgrabungen wurden bereits unter Aufsicht des Kreisarchäologen Hr. Richter durchgeführt.</p> <p>Es wurde keine Bodendenkmäler gefunden.</p>

Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göliner]; BayVGMünchen, Urteil v. 14. September 2000, Az.:M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/index.php (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Kenntnisnahme

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0

2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Keine	Kenntnisnahme

Beschluss:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0

Der Gemeinderat beschließt zum Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 26 den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zuzustimmen.

Beschluss:

14 / 0

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eching durch Deckblatt Nr. 26

- Feststellungsbeschluss –

Der Gemeinderat beschließt das Flächennutzungsplandeckblatt Nr. 26 entsprechend dem Entwurf vom 04.03.2013 (Feststellungsbeschluss).

Der Plan erhält das Fassungsdatum vom 22.04.2013. Die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die 26. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Landshut zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 ortsüblich bekannt zu machen. Die entsprechenden Träger öffentlicher Belange erhalten eine Ausfertigung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

14 / 0

6. Bauleitplanung der Gemeinde Eching – Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“ durch Deckblatt Nr. 01

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 09.07.2012 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Schule“ Deckblatt Nr. 01; beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 14.01.2013 dem Vorentwurf des Bebauungsplans „An der Schule“ Deckblatt Nr. 01; in der Fassung vom 14.01.2013 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 24.01.2013 bis 27.02.2013 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 24.01.2013 bis 27.02.2013 durchgeführt.

Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte am 04.03.2013.

Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 04.03.2013.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 19.03.2013 bis 19.04.2013 durchgeführt

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 19.03.2013 bis 19.04.2013 durchgeführt.

<p>Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:</p>

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Regensburg
- Regierung von Niederbayern
- Landratsamt Landshut – Wasserwirtschaft
- Landratsamt Landshut – Tiefbauamt, Rottenburg
- Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
- Regionaler Planungsverband
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Vermessungsamt Landshut
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern, Landau
- Bayerisches Forstamt
- Industrie- und Handelskammer Niederbayern
- Handwerkskammer
- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Netz GmbH Bamberg
- Gemeinde Vilsheim
- Stadt Moosburg
- Gemeinde Bruckberg
- Planungsbüro Kargl

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde, geantwortet am 18.03.2013
- Landratsamt Landshut – Bauleitplanung, SG 44, geantwortet am 08.04.2013
- Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt, geantwortet am 20.03.2013
- Landratsamt Landshut, Brandschutzdienststelle – geantwortet am 31.03.2013
- Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau, geantwortet am 18.03.2013
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, geantwortet am 11.04.2013
- E.ON Bayern AG, Altdorf, geantwortet am 10.04.2013
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Landshut, geantwortet am 02.04.2013
- Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut – geantwortet am 18.04.2013
- Stadt Landshut - geantwortet am 02.04.2013
- VG Mauern, Gemeinde Wang – geantwortet am 19.03.2013
- Gemeinde Buch am Erlbach – geantwortet am 21.03.2013
- Gemeinde Tiefenbach – geantwortet am 11.04.2013
-

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0

1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, geantwortet am 04.04.2013

Stellungnahme				Abwägungsvorschlag
Zur	Begründung	Pkt.	5.5	

Wasserversorgung, Absatz 2 (Seite 9)

Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 / 9201- 0, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass das geplante Gebiet „An der Schule“, Änderung durch DB 01 (Entwurf) aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden Plan) versorgt werden kann.

Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich zur Schule in DN 80 PVC bis DN 100 PVC, ist der Anschluss, innerhalb des Geltungsbereiches, an die Wasserversorgung möglich.

Für Leitungen auf privatem Grund ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen.

Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.

Es wird gefordert, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Baulandfreimachung). Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zum Anschluss an die Wasserversorgung, im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen durch die Gemeinde Eching, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils.

Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde Eching und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich „An der Schule“, Änderung durch Deckblatt 01, stehen rechnerisch für den Brandschutz 13,33 l/s (~ 48 m³/h) mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mind. 2 Stunden zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sie entspricht der Stellungnahme vom 27.02.2013 zum Vorentwurf, die bereits am 04.03.2013 im Gemeinderat abgewogen wurde.

Alle Anregungen und Hinweise betreffen primär die Objekt- und Erschließungsplanung und nicht den Bebauungsplan.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme.

<p>Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Erschließungskosten Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet. Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich. Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes „An der Schule“, Änderung durch Deckblatt 01 (Entwurf) eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dem Zweckverband wird zu gegebener Zeit eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan zugesandt.</p>
--	---

<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	
---	--

<p>1.2 Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde, geantwortet am 18.04.2013</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung besteht im wesentlichen Einverständnis: Es wird um Berücksichtigung folgender Punkte gebeten: Bei einer Ortsbesichtigung am 9.4.2013 stellte die Unterzeichnerin fest, dass im Bereich der geplanten Heckenpflanzung auf Flurstück 2164, Gemarkung Haunwang, Gemeinde Eching (Ausgleichsfläche außerhalb Bebauungsplan) Bodenverhältnisse vorhanden sind, die zumindest temporär durch starke Vernässung gekennzeichnet sind. Es wird empfohlen im diesem Bereich keine Schlehen und Wildrosen zu pflanzen, sondern an den Standort angepasste standortheimische Sträucher (z.B. Faulbaum Frangula</p>	<p>Die Stellungnahme samt Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgeführten Punkte werden bei den Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend der vorgeschlagenen Pflanzarten geändert.</p>

<p>alnus, Pfaffenhütchen Euonymus europaeus, Liguster Ligustrum vulgare).</p> <p>Spätestens mit Satzungsbeschluss des o.g. Bebauungsplans sind auf den zugeordneten Ausgleichsflächen die entsprechenden Gestaltungs- und Pflanzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Über das entsprechend dem Umweltbericht nach 7 Jahren erforderliche Monitoring zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt soll der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut ein Ergebnisvermerk übermittelt werden.</p> <p>Es wird um eine Übermittlung des Satzungsbeschlusses gebeten.</p>	<p>Der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Landshut wird ein Ergebnisvermerk des erforderlichen Monitorings übermittelt.</p> <p>Dem Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde wird ein Satzungsbeschluss zugesandt.</p>
<p>Beschluss:</p> <p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.</p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend der Empfehlungen geändert.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

<p>1.3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, geantwortet am 27.03.2013</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p><u>Bodendenkmalpflegerische Belange:</u></p> <p>Im Planungsbereich sind wegen der besonderen Siedlungsgunst sowie der Denkmaldichte im unmittelbaren Umfeld Bodendenkmäler zu vermuten.</p> <p>Gemäß Art. 7.1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art auch in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder den Umständen nach angenommen werden müssen.</p> <p>Diese Erlaubnis ist in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmal-schutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung des Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 DSchG ist bereits vorhanden (Az.: P-2013-433-2_S2 vom 15.04.2013, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Regensburg)</p> <p>Die Sondierungsgrabungen wurden bereits unter Aufsicht des Kreisarchäologen Hr. Thomas Richter durchgeführt.</p> <p>Es wurde keine Bodendenkmäler gefunden.</p>

<p>2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göliner]; BayVGMünchen, Urteil v. 14. September 2000, Az.:M 29 K 00838, <i>EzD</i> 2.3.5 Nr. 2).</p> <p>Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: http://www.blfd.bayern.de/download_area/texte/index.php (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 1I-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Keine	Kenntnisnahme
<p>Beschluss: Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

Der Gemeinderat beschließt zum Bebauungsplan „ An der Schule – Deckblatt Nr. 01“ den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zuzustimmen.

Beschluss: **14 / 0**

7. Bauleitplanung der Gemeinde – Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“ durch Deckblatt Nr. 01

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB –

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan entsprechend dem Entwurf vom 04.03.2013 gem. § 10 BauGB Abs. 1, Art. 81 BayBO sowie Art.3 Abs. 2 BayNatSchG als Satzung.

Der Plan erhält das Fassungsdatum vom 22.04.2013. Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung nach Rechtskraft des Flächennutzungsplans Deckblatt Nr. 26 die Satzung auszufertigen, bekannt zu machen und an die entsprechenden Träger öffentlicher Belange weiter zu leiten.

Beschluss:

14 / 0

8. Vorstellung einer Entwurfsplanung für das Baugebiet „Schrögerfeld“

Frau Weinzierl vom Planungsbüro EGL aus Landshut stellt verschiedene Varianten zur Bebauung des Baugebiets „Schrögerfeld“ vor.

Die Sitzungsteilnehmer legen für die Bebauung von Wohnhäusern in diesem Baugebiet eine maximale Wandhöhe von 6,50 m und eine maximale Firsthöhe von 8,50 m fest. Flachdächer sind nicht zugelassen. Die vorgestellte Variante 1 wird favorisiert, mit der Abweichung, dass bei Parzelle 16 ein Doppelhaus geplant werden soll und die Garage der Parzelle 5 soll an die Garage der Parzelle 4 gestellt werden. Pro Wohngebäude sollen maximal zwei Wohnungen zugelassen werden.

Beschluss:

14 / 0

Die notwendigen Immissionsberechnungen in Bezug auf den Schallschutz werden beim Büro Hooek Farny aus Landshut in Auftrag gegeben.

Beschluss:

14 / 0

9. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Bruckberg zur Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet mit der Bezeichnung „Am Holzgraben II“

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat beschließt, beim Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet mit der Bezeichnung „Am Holzgraben II“ der Gemeinde Bruckberg eine Stellungnahme ohne Einwände abzugeben.

Beschluss:

14 / 0#

10. Bauanträge

Zum Bauantrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle auf Grundstück mit Flur-Nr. 1612 der Gemarkung Berghofen, Erdinger Straße 1 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert.

Beschluss:

14 / 0

Eine Bauherrin aus Landshut beantragt einen Dachgeschossumbau sowie Aufstockung/Anbau der bestehenden Garage auf dem Grundstück mit Fl.Nr. 531/3 der Gemarkung Viecht in Viecht, Ahornstraße 7.

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen werden beantragt:

Überschreitung der Baugrenzen
2 Vollgeschosse
Überschreitung der zulässigen GFZ
Flachdach beim Garagenanbau
Überschreitung der zulässigen Traufhöhe bei der Garage
Nutzung des Dachgeschosses der Garage

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu. Die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan „Viecht“ werden erteilt

Beschluss:

14 / 0

Ein Ehepaar aus Haunwang beantragt einen Wohnhausneubau mit Carport auf dem Grundstück mit Fl.Nr. 178/37 der Gemarkung Viecht in Viecht, Dahlienstraße 6.

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen werden beantragt:

Überschreitung der zulässigen Wandhöhe
Überschreitung der zulässigen Firsthöhe
Überschreitung bei der zulässigen Auffüllung/Abgrabung

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu. Die erforderlichen Befreiungen vom Bebauungsplan Viecht-Süd werden erteilt.

Beschluss:

14 / 0

11. Aufstellen einer Vorschlagsliste für das Schöffenamtsamt in den Geschäftsjahren 2014 – 2018

Laut Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Landshut sind für das Amt des Schöffen für die Wahlperiode 2014 bis 2018 fünf Personen der Gemeinde Eching vorzuschlagen.

Der Aufruf wurde ortsüblich bekannt gemacht und die entsprechenden Vorschlagslisten wurden aufgestellt.

Es haben sich 9 Bewerber gemeldet.

Die Beratung und Wahl der Schöffen findet aus datenschutzrechtlichen Gründen im nicht öffentlichen Sitzungsteil statt. Die Veröffentlichung der fünf gewählten Bewerber wird mittels einer Bekanntmachung erfolgen.

ohne Beschluss

12. Einrichtung eines Fax- und Internetanschlusses für das Feuerwehrgerätehaus in Viecht

Für einen Fax- und Internetanschluss beim Feuerwehrgerätehaus in Viecht werden Kosten in Höhe von ca. 1.500 Euro anfallen. Der Anschluss ist möglich, weil bereits ein Leerrohr vom Rathaus bis zum Treppenhaus des gemeindlichen Bauhofes vorhanden ist. Dieser neu zu schaffende Datenanschluss wird auch von der Gemeindeverwaltung genutzt, um die Schließanlage bei der Doppeltturnhalle anzusteuern.

Die Beschaffung und Installation werden bewilligt.

Beschluss:

14 / 0

13. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung

Im nicht öffentlichen Teil wurden nachfolgend aufgeführte Beschlüsse gefasst:

Der Planungsauftrag für das neue Baugebiet im Ortsteil Weixerau („Schrögerfeld“) wurde an das Büro EGL aus Landshut vergeben.

Die Umgliederung von Grundstücken aus den Gemeindebereichen Tiefenbach und Eching wurde bereits mehrfach vorbesprochen. Nach Vermessung soll nun nach Absprache mit der Nachbargemeinde eine Fläche von 4.419 qm von Eching nach Tiefenbach (an der Tiefenbacher B11-Überführung) übergehen. Die Gemeinde Eching erhält dafür eine Fläche von 4.508 qm an der Straße zwischen Viecht und Gleißebach.

Die Bieterliste der beschränkten Ausschreibung für Gerüstbauarbeiten beim Neubau der Kinderkrippe wurde genehmigt.

Die Beschriftung des neuen Mehrzweckfahrzeugs der FF Viecht wurde vorgestellt und vom Gremium bewilligt.

ohne Beschluss

14. Informationen des Bürgermeisters

Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten zur Kenntnis gegeben:

Die Bürgerversammlung fand am Donnerstag, den 18.04.2013 in Haunwang statt. Es waren insgesamt ca. 41 Personen anwesend.

Am westlichen Teil des Fußballplatzes beim Sportgelände „Am Lenghardt“ wird innerhalb der nächsten zwei Monate eine Zuschauertribüne durch die Firma Hastreiter erstellt. Die Baumaßnahme wird von der Gemeinde betreut. Die Kosten der Baumaßnahme gehen nicht zu Lasten der Gemeinde Eching

Zwischen dem Baugebiet „Viecht-Süd“ und der Zusserfeldstraße wurden Absperrpfosten gesetzt, so dass dieser Bereich nur noch von Fußgängern und Radfahrern benützt werden kann. Mit der Montage der Absperrpfosten wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Süd“ umgesetzt.

Das Ergebnis der Betriebsprüfung durch den Sozialversicherungsträger wird bekanntgegeben. Nur unwesentliche Beanstandungen haben sich ergeben.

In den vergangenen Wochen wurde ein Gespräch mit Vertretern der Telekom und Herrn Rübiger vom Ing.-Büro Corwese geführt, bei dem das Thema weiterer DSL bzw. VDSL-Ausbau in der Gemeinde Eching war.

Das Gremium wird auf die Informationsveranstaltung am kommenden Mittwoch, den 24.04.2013 in Haunwang hingewiesen, bei dem die Stadtwerke München über Windkraft in der Gemeinde Eching referieren und das Projekt der Bevölkerung vorstellen.

Die Mitglieder des Gremiums sind zu einer Wanderung (Höhenwanderweg) mit den Exkursionsteilnehmer des Niederbayerischen Archäologentages am Sonntag, den 28.04.2013 ab der Kirche St. Peter und Paul in Berghofen eingeladen. Vor der Wanderung wird Frau Ebli, die eine Magisterarbeit über das Berghofener Kirchlein geschrieben hat, die Berghofener Kirche erklären.

Nächste Bauausschusssitzung findet am Donnerstag, den 25.04.2013 – 17:00 Uhr statt.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates wird folgendes Thema zur Sprache gebracht:

- Schulsituation (Schulanfänger Ganztagsklassen)
- Geh- und Radweg von Viecht – Kronwinkl (Straßensanierung wurde vorerst zurückgestellt)
- Ausbau der Straße am Sportplatzgelände (Umfang wird festgelegt)
- Was wird unter dem Begriff „Betreutes Wohnen“ verstanden.
- Sitzungseinladungen im Internet und für Gemeinderäte
- verkürzte Protokolle der Sitzungsniederschriften
- Beteiligung des Öffentlichkeitsausschusses am Echinger Boten

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Marcus Koslow